

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Beschluss der BV Rodenkirchen vom 03.03.2008:  
Mehr Demokratie - Anpassung der Gemeindeordnung NRW**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	18.08.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	28.08.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat nimmt den Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen zur Kenntnis.

Alternative:

1. Der Rat der Stadt Köln schließt sich dem Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen an und fordert den Landtag und die Landesregierung des Landes NRW auf, die Gemeindeordnung so zu ändern, dass der Themenausschlusskatalog für Bürgerbegehren drastisch reduziert wird. Bürgerbegehren über Großprojekte und Bebauungs- und Flächennutzungspläne müssen zulässig sein.
2. Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sollen bei der Änderung der GO NRW gestärkt werden. Vorbilder sind insbesondere Kommunalverfassungen der Bundesländer mit gewählten Stadtbezirksvertretungen.

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer 29. Sitzung am 03.03.2008 unter Tagesordnungspunkt 8.2.1 einstimmig folgenden Beschluss gefasst (s. Anlage 1):

„Die Ratsfraktionen werden aufgefordert, sich beim Landtag des Landes NRW und über ihre Landtagsabgeordneten für eine Änderung der Gemeindeordnung einzusetzen, dergestalt, dass der Thementauschlusskatalog für Bürgerbegehren drastisch reduziert wird. Bürgerbegehren über Großprojekte und Bebauungs- und Flächennutzungspläne müssen zulässig sein.“

**Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sollen bei der Änderung der Gemeindeordnung gestärkt werden. Vorbilder sind insbesondere Kommunalverfassungen der Bundesländer mit gewählten Stadtbezirksvertretungen.“**

In ihrer Sitzung vom 05.05.2008 hat die Bezirksvertretung Rodenkirchen unter 8.1.8 einstimmig beschlossen (s. Anlage 2):

„Der Beschluss vom 3.3.2008 wird bestätigt und wie folgt konkretisiert:  
Die Ratsfraktionen **und der Rat** werden aufgefordert, sich einzusetzen.....  
**Die Verwaltung wird gebeten, für den Rat eine entsprechende Beschlussvorlage zu fertigen.“**

Diese Beschlüsse der Bezirksvertretung leitet der Oberbürgermeister nach § 40 Abs. 13 der Geschäftsordnung dem Rat zu.

zu 1: Themenausschlusskatalog

Nach der derzeit geltenden Ausschlussregelung des § 25 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW sind Bürgerbegehren u. a. unzulässig über

*5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,*

*6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,*

In anderen Bundesländern wie z. B. Bayern, Sachsen oder Hessen sind diese Angelegenheiten einer Entscheidung durch Bürgerbegehren nicht entzogen. Nach Angaben des Vereins Mehr Demokratie e. V. fällt jedes dritte in diesen Ländern eingeleitete Bürgerbegehren in einen dieser Bereiche und wäre daher in Nordrhein-Westfalen unzulässig.

### zu 2: Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

In den Stadtstaaten Hamburg und Berlin entscheiden die Bezirke über Bürgerbegehren in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst (durch Bezirksamter und die Bezirksversammlung bzw. Bezirksverordnetenversammlung).

Diese Regelungen sind mit den Flächenländern nur eingeschränkt vergleichbar: Die Stadtbezirke der Stadtstaaten nehmen gegenüber der Senatsverwaltung als Landesbehörde eine den Kommunen in Flächenländern ähnliche Stellung ein. Zudem haben die Stadtbezirke in Stadtstaaten deutlich weniger Kompetenzen als Kommunen in Flächenländern.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung sieht die gewünschte Erweiterung des Anwendungsbereichs von Bürgerbegehren als rechtlich zulässig an, zieht aber die Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit in Zweifel. So gibt es z.B. im Bauleitplanverfahren bereits umfangreiche und ausdifferenzierte Beteiligungsmöglichkeiten. Zudem sind die bundesrechtlich vorgegebenen komplexen Planungs- und Abwägungsvorgänge im gestuften Planungsverfahren einer unmittelbaren bürgerschaftlichen Entscheidung nur schwer zugänglich. Ein Vorteil bei einer Entscheidung durch Bürgerbegehren statt durch Ratsbeschluss ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht erkennbar. Vielmehr wird die Gefahr gesehen, dass sich auf diesem Weg Partikularinteressen gegenüber gesamtstädtischen Interessen durchsetzen würden. Hinsichtlich der planfeststellungsbedürftigen Vorhaben wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine Planfeststellungsbeschlüsse erlassen darf und im Rahmen der Verfahren lediglich im Rahmen sehr knapper Fristen angehört wird. Einwände aus einem Bürgerbegehren könnten somit aus Zeitgründen kaum berücksichtigt werden.

Zudem bedarf es nach Abschluss der gesetzlichen Planungsverfahren mit zahlreichen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung einer gewissen Rechtssicherheit hinsichtlich der Gültigkeit der Planungen, wenn Geschäfte getätigt werden müssen, die zur Umsetzung der Planung erforderlich sind (z.B. Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke oder Verkauf städtischer Flächen an Investoren). Hierbei sind die im Planungsverfahren getroffenen Festsetzungen z.B. als Grundlage des vereinbarten Preises von erheblicher Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Stadt sondern auch für mögliche Investoren und Privateigentümer.

Es wird daher empfohlen, den Beschluss der Bezirksvertretung zur Kenntnis zu nehmen und nicht den Alternativvorschlag zu beschließen.

### **Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

Anlage 1: Auszug aus dem Beschlussprotokoll der BV Rodenkirchen vom 03.03.2008

Anlage 2: Auszug aus dem Beschlussprotokoll der BV Rodenkirchen vom 05.05.2008